

OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG  
FAKULTÄT FÜR WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT



**Studienordnung  
für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre  
und Volkswirtschaftslehre**

vom 4. Oktober 1993  
in der Fassung vom 07. Mai 1997

Aufgrund des § 11 des Landeshochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsübersicht\***

### **I. Allgemeines**

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Aufnahme des Studiums .....	3
§ 3	Umfang und Gliederung des Studiums .....	3
§ 4	Lehrveranstaltungen .....	3

### **II. Grundstudium**

§ 5	Prüfungen im Grundstudium .....	4
§ 6	Aufbau des Grundstudiums .....	4

### **III. Hauptstudium**

§ 7	Aufbau des Hauptstudiums .....	5
§ 8	Prüfungen im Hauptstudium .....	5
§ 9	Spezielle Betriebswirtschaftslehren .....	6

### **IV. Schlußbestimmungen**

§ 10	Übergangsbestimmungen .....	6
§ 11	Inkraftteten .....	7

Anhang 1:	Aufbau der Diplom-Vorprüfung .....	8
Anhang 2:	Aufbau der Diplomprüfung für Kaufleute .....	9
Anhang 3:	Aufbau der Diplomprüfung für Volkswirte .....	10

\* Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Studienordnung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt das Studium in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre auf Grundlage der entsprechenden Diplomprüfungsordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.

### **§ 2**

#### **Aufnahme des Studiums**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Einschreibung an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg für einen der in dieser Studienordnung geregelten Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft (nachfolgend: Fakultät).

(2) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Umfang und Gliederung des Studiums**

(1) Das Studium umfaßt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Es gliedert sich in das Grundstudium mit vier und das Hauptstudium mit fünf Semestern (Regelstudienzeit).

(2) Das Grundstudium ist in allen an der Fakultät angebotenen Studiengängen identisch. Es bietet keine Wahlmöglichkeiten. Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Aufgrund einer bestandenen Diplom-Vorprüfung wird kein akademischer Grad verliehen.

(3) Das Hauptstudium ermöglicht eine sehr weitgehende Spezialisierung und Schwerpunktsetzung. Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums ist unter anderem ein abgeschlossenes Grundstudium. Das Hauptstudium wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Fakultät jenen akademischen Grad, der laut Diplomprüfungsordnung dem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang zugeordnet ist.

### **§ 4**

#### **Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis und durch Aushang der Professorinnen und Professoren angekündigt. Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien und Seminare.

(2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vorträge in der Regel einer Professorin, eines Professors oder einer Person gleichwertiger Qualifikation. Von der Fakultät im Hauptstudium angebotene Vorlesungen werden mit einer Klausur abgeschlossen; die bzw. der Veranstaltende kann weitere Leistungen verlangen.

(3) Übungen dienen der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

(4) Tutorien dienen ebenfalls der Einübung und Vertiefung des Vorlesungsstoffes. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung veranstaltet, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.

(5) Seminare werden in der Regel von einer Professorin, einem Professor oder einer Person gleichwertiger Qualifikation angeboten und setzen die Mitarbeit der Studierenden in Form mündlicher Vorträge oder schriftlicher Hausarbeiten voraus. Die veranstaltende Person kann weitere Leistungen oder die Teilnahme an vorbereitenden Lehrveranstaltungen verlangen.

## **II. Grundstudium**

### **§ 5**

#### **Prüfungen im Grundstudium**

(1) Alle Prüfungen im Grundstudium sind zweistündige beaufsichtigte Klausurarbeiten.

(2) Einige Klausurarbeiten sind als Prüfungsvorleistungen den vorbereitenden Lehrveranstaltungen (Propädeutika) zugeordnet; sie können beliebig oft wiederholt werden. Die Propädeutika müssen vor der Meldung zur letzten Teilleistung der Diplom-Vorprüfung absolviert worden sein.

(3) Alle anderen Klausurarbeiten können als Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung bis zu zweimal wiederholt werden. In den Fächern Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre werden je drei Klausurarbeiten gefordert, in den Fächern Statistik, Rechtswissenschaft und Mathematik je zwei.

### **§ 6**

#### **Aufbau des Grundstudiums**

(1) Die mit einem Buchstaben (A, B, C) bezeichneten Teilleistungen der Diplom-Vorprüfung, die Bezeichnungen der diesen zugeordneten Lehrveranstaltungen sowie die Bezeichnungen der Propädeutika sind im Anhang zu dieser Studienordnung aufgeführt. Lehrveranstaltungen, die derselben Teilleistung zugeordnet sind, werden stets im selben Semester angeboten.

(2) Die zeitliche Abfolge der im Anhang dargestellten Teilleistungen ist nicht verbindlich; insbesondere kann die Meldung zu jeder Teilleistung früher als angegeben erfolgen.

### **III. Hauptstudium**

#### **§ 7**

#### **Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium müssen zunächst 50 Guthabepunkte erworben werden. Dabei besteht weitgehende Wahlfreiheit.

(2) Durch den erfolgreichen Besuch einer zweistündigen Veranstaltung werden zwei Guthabepunkte erworben, bei einer vierstündigen Veranstaltung vier Guthabepunkte usw. Der Erfolg muß durch eine mit mindestens "ausreichend" bewertete schriftliche oder mündliche Leistung nachgewiesen werden. Die Zahl der erforderlichen Guthabepunkte entspricht dem Umfang des Hauptstudiums in Semesterwochenstunden. Guthabepunkte können nach Maßgabe der Diplomprüfungsordnung auch an anderen Fakultäten oder Universitäten gesammelt werden, auch im Ausland.

#### **§ 8**

#### **Prüfungen im Hauptstudium**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den oben genannten Prüfungen, in denen Guthabepunkte erworben werden, aus vier mündlichen Prüfungen sowie aus der Diplomarbeit. Die Diplomarbeit kann zu einem beliebigen Zeitpunkt angefertigt werden. Andererseits finden die mündlichen Prüfungen erst statt, wenn die notwendigen Guthabepunkte erworben wurden.

(2) Prüfungsfächer im Studiengang Betriebswirtschaftslehre sind die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, die Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie zwei der in § 9 aufgeführten Speziellen Betriebswirtschaftslehren.

(3) Prüfungsfächer im Studiengang Volkswirtschaftslehre sind die Volkswirtschaftstheorie, die Volkswirtschaftspolitik, die Finanzwissenschaft sowie die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre.

(4) Die Fachnote in jedem dieser vier Fächer wird aus der mündlichen Fachnote und dem Durchschnitt jener Noten gebildet, die in den Guthabenveranstaltungen des Faches erzielt wurden; beide gehen je zur Hälfte in die Fachnote ein.

(5) Bei zügigem Studium werden für bestandene und nicht bestandene mündliche Prüfungen Freiversuche gewährt. Eine nicht bestandene mündliche Prüfung darf einmal zusätzlich wiederholt werden. Die Note einer bestandenen Prüfung kann verbessert werden; sie kann sich nicht verschlechtern.

(6) Die näheren Bestimmungen zu den Absätzen 1 bis 5 sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

## § 9

### Spezielle Betriebswirtschaftslehren

Die Speziellen Betriebswirtschaftslehren - von denen im Studiengang Betriebswirtschaftslehre zwei als Fächer der mündlichen Prüfungen gewählt werden - sind dem folgenden Katalog zu entnehmen.

1. Unternehmensführung und Organisation,
2. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Wirtschaftsprüfung,
3. Unternehmensrechnung/Controlling,
4. Finanzierung und Banken,
5. Marketing,
6. Produktionswirtschaft,
7. Operations Research.

## IV. Schlußbestimmungen

### § 10

#### Übergangsbestimmungen

(1) Für den Übergang gelten die gleichen Grundsätze und Verfahrensregeln, wie sie als prüfungsrechtliche Übergangsbestimmungen in der Diplomprüfungsordnung festgelegt sind.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 1996/97 an der Universität Magdeburg in Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre eingeschrieben waren, gilt das im Anhang I aufgeführte Schema für den Aufbau der Diplom-Vorprüfung mit folgenden Abweichungen:

Mikroökonomische Theorie	4 V + 4 Ü	VWL A
Statistik I	4 V + 2 Ü	} Statistik A
Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik	2 V	
Bilanzen	2 V + 2 Ü	} BWL B
Entscheidungstheorie / Operations Research	2 V + 2 Ü	

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 04. Oktober 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 17. April 1991 außer Kraft; § 10 Absatz 1 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 21. Juli 1993 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21. Juli 1993.

Zuletzt geändert durch die Satzungen zur Änderung der Studienordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre vom 07. Mai 1997 aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07. Mai 1997 und der Stellungnahmen des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. Oktober 1997.

## Anhang 1: Aufbau der Diplom-Vorprüfung

Der Stundenplan ist ein unverbindlicher, jedoch sachgerechter Vorschlag. Er führt alle Veranstaltungstitel und in Fettdruck die zugeordneten Teilleistungen (Prüfungen) auf. Es bedeuten „V“ - eine Vorlesung und „Ü“ - eine Übung oder ein Tutorium; die nachgestellte Ziffer gibt den Stundenumfang an (Beispiel: „2 V“ - eine zweistündige Vorlesung).

### 1. Semester (Wintersemester)

Betriebliches Rechnungswesen	2 V	<b>Propädeutik</b>
Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	2 V	<b>Propädeutik</b>
Einführung in die Datenverarbeitung	2 V + 2 Ü	<b>Propädeutik</b>
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	2 V + 2 Ü	} <b>BWL A</b>
Kostentheorie und Kostenrechnung	2 V + 2 Ü	
Mathematik I	4 V + 2 Ü	<b>Mathematik A</b>

22 Semesterwochenstunden

---

### 2. Semester (Sommersemester)

Mathematik II	2 V + 2 Ü	<b>Mathematik B</b>
Mikroökonomische Theorie	4 V + 2 Ü	<b>VWL A</b>
Statistik I (einschl. Bevölkerungs- u. Wirtschaftsstatistik)	4 V + 2 Ü	} <b>Statistik A</b>
Entscheidungstheorie	2 V + 2 Ü	
Bürgerliches Recht	2 V + 2 Ü	} <b>Recht A</b>
Öffentliches Recht	2 V + 2 Ü	

28 Semesterwochenstunden

---

### 3. Semester (Wintersemester)

Bilanzen	2 V + 2 Ü	} <b>BWL B</b>
Produktionswirtschaft/Operations Research	2 V + 2 Ü	
Makroökonomische Theorie	4 V + 2 Ü	<b>VWL B</b>
Statistik II	4 V + 2 Ü	<b>Statistik B</b>
Handels- und Gesellschaftsrecht	2 V + 2 Ü	<b>Recht B</b>

24 Semesterwochenstunden

---

### 4. Semester (Sommersemester)

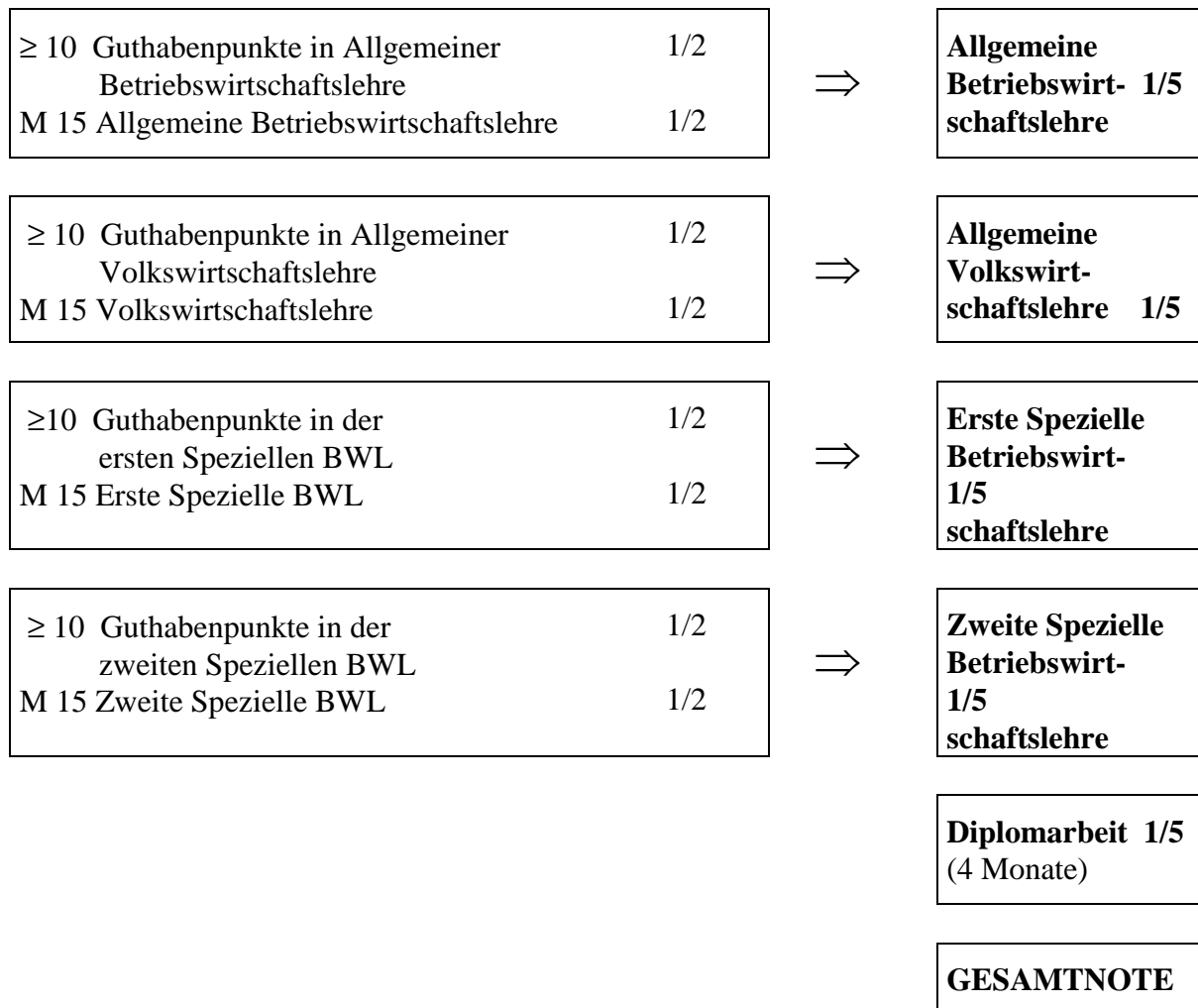
Marketing	2 V + 2 Ü	} <b>BWL C</b>
Investition und Finanzierung	2 V + 2 Ü	
Finanzwissenschaft	2 V + 2 Ü	} <b>VWL C</b>
Allgemeine Wirtschaftspolitik	2 V + 2 Ü	

16 Semesterwochenstunden

---

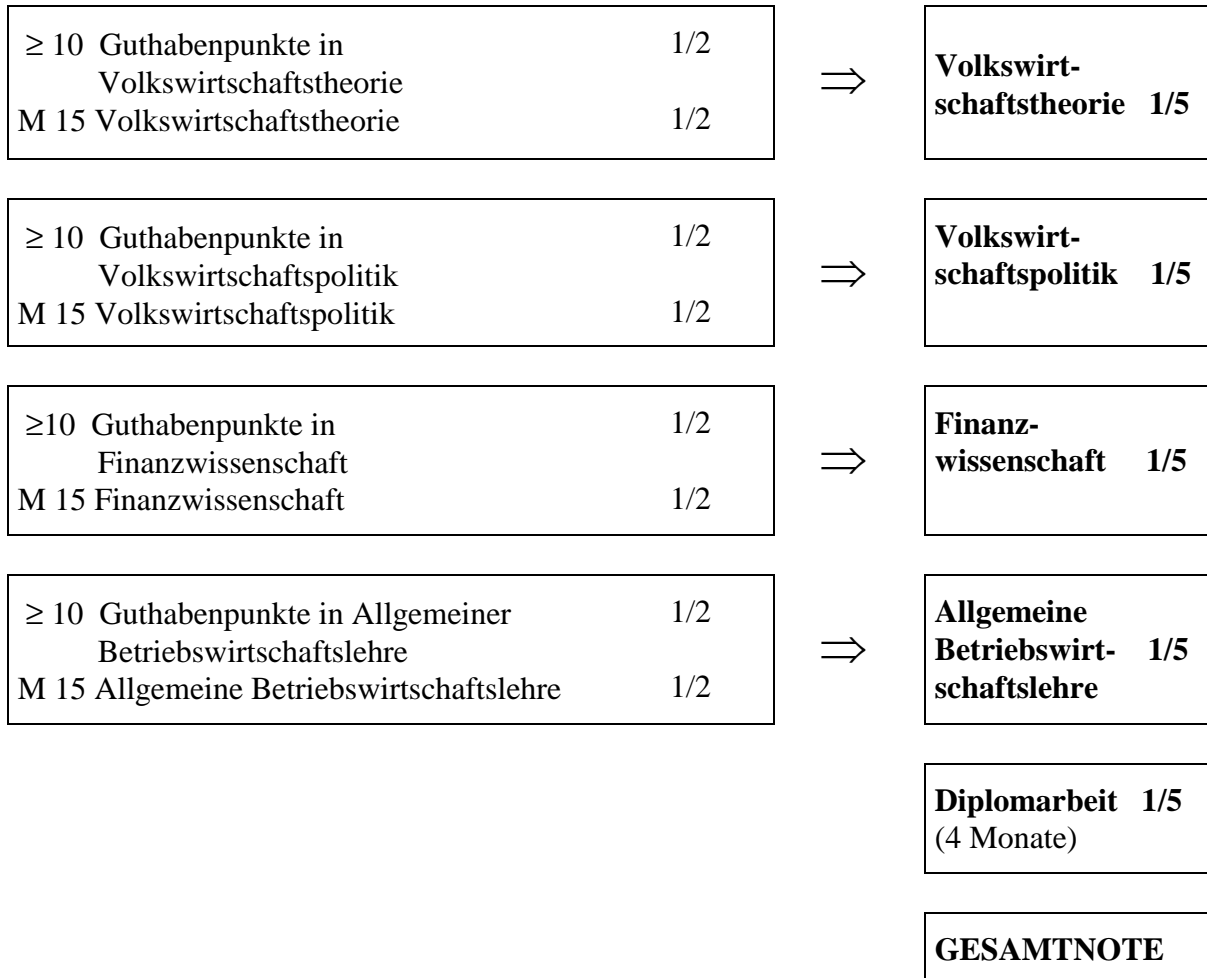
## Anhang 2: Aufbau der Diplomprüfung für Kaufleute

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Diplomprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.



### Anhang 3: Aufbau der Diplomprüfung für Volkswirte

Das nachstehende Schaubild zeigt den Aufbau der Diplomprüfung, wie er sich aus der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre ergibt. Es bedeutet "M" eine mündliche Prüfung; die nachgestellte Zahl gibt den Minutenumfang der Prüfung an. Die Bruchzahlen zeigen das Gewichtungsschema für die Bildung der Fachnoten bzw. der Gesamtnote.



## **Artikel II**

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die an der Universität Magdeburg für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre ab dem Wintersemester 96/97 eingeschrieben sind.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft vom 07. Mai 1997 und der Stellungnahme des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15. Oktober 1997.